

Bade- und Waschwasser, Kehricht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche;

durch Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Wohn- und Schlafräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel, Bilder, Bücher, Spielsachen und dergl., die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, Bettbüscheln, die zum Fortschaffen des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Kehricht sowie das Schmutzwasser.

Bei Kindbettfieber sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Blut, blutige, eitrige und wässrige Ausscheidungen (Wochenfluß u. dergl.), gebrauchte Verbandgegenstände, Gummianterlagen und Wöchnerinnenvorlagen, Leib- und Bettwäsche, Wasch-, Bade- und Schmutzwasser, bei der Pflege gebrauchte Gerätschaften und Instrumente, die Hände und Vorderarme und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals;

durch Schlußdesinfektion: das von der kranken Wöchnerin benutzte Krankenzimmer und die darin befindlichen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Infektionsstoffen befaßt sind, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Zimmermöbel und dergl., die zum Fortschaffen der Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Kehricht und das Schmutzwasser.

Bei Scharlach sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Auswurf, Mund-, Nasen- und Nasenschleim, Gurgelwasser, Schuppen und sonstige Hautabgänge, Ausschreibungen von Wund- und Geschwürflächchen, gebrauchte Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Lätzchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trinkgeschirre und sonstige Gebrauchsgegenstände, wie Spielsachen, Bücher u. dergl., Wasch- und Badewasser, Kehricht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche;

durch Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume, sowie die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib-